



Wegleitung

Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen mit den Kantonen

Version 1.0 vom 31.10.2009

Vorbemerkungen

Bis zum 31. Dezember 2007 waren die Kantone Bauherren und Eigentümer der Nationalstrassen. Die Kantone bauten, unterhielten und betrieben die Nationalstrasse weitgehend selbständig. Das ASTRA führte insbesondere die Oberaufsicht durch und beteiligte sich an der Kostentragung dieser Aufgaben.

Diverse Bauobjekte dienen und dienen noch heute nicht ausschliesslich der Nationalstrasse. Einzelne Objekte können verschiedenen Parteien dienen. In solchen Fällen hat der Kanton mit den involvierten Dritten in der Regel Verträge abgeschlossen (beispielsweise Vertrag über den baulichen und betrieblichen Unterhalt mit einer Gemeinde betreffend Überführung einer Gemeindestrasse oder Vereinbarung mit der SBB betreffend gemeinsam erstellter Lärmschutzwände).

Soweit ein Kanton nicht nur in seiner Eigenschaft als Nationalstrasseneigentümer, sondern auch in einer anderen Funktion an einem Objekt beteiligt war (z.B. bei einer Überführung einer Kantonsstrasse über die Nationalstrasse, Lärmschutzwand als Abgrenzung sowohl einer National- als auch einer Kantonsstrasse) erübrigte sich eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem "Nationalstrassen-Kanton" und dem "übrigen Kanton" da aus juristischer Sicht ein Vertrag nur zwischen zwei rechtlich unabhängigen Personen abgeschlossen werden kann.

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 hat sich diese Ausgangslage grundlegend verändert: Neu ist der Bund ausschliesslich zuständig für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen. Das Eigentum an den Nationalstrassen ist mit Inkrafttreten von NFA kraft Gesetz auf den Bund übergegangen. Im Übrigen - und insbesondere bezüglich der Kantonsstrassen - verblieben die Aufgaben wie bisher beim Kanton. Dementsprechend gilt es jetzt die Rechte zwischen Bund und Kantonen bei gemeinsam genutzten Objekten aufzuteilen.

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen bilden die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV, SR 725.116.21). Gemäss diesen Bestimmungen legt das ASTRA bei gemeinsam mit Dritten genutzten Anlagen die Beteiligung des Bundes an den Kosten für den Unterhalt und den Betrieb nach Massgabe des Interesses fest. Konkret bedeutet dies, dass der Bund in jedem Einzelfall den Kostenteiler hoheitlich verfügen kann.

Nebst der Kostenteilungsfrage stellen sich immer auch noch andere Fragen. So muss z.B. geregelt werden, wer für die Zustandserfassung sowie für die Massnahmeplanung und -realisierung zuständig ist oder wer die Haftung für welche Risiken trägt etc.. Die gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Fragen erweisen sich im Einzelfall nicht als zweckmässig.

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, bei Objekten mit gemeinsamer Nutzung Bund/Kanton die gegenseitigen Rechte und Pflichten partnerschaftlich und im gegenseitigen Interesse vertraglich festzuhalten um allfälligen künftigen Meinungsverschiedenheiten vorzugreifen.

Bereits im altrechtlichen System wurden diejenigen Objekte aufgelistet, welche zum Unterhaltspereimeter der Nationalstrasse gehören (UHPeri). Aus damaliger Sicht ging es darum aufzulisten, welche Objekte durch den Bund mitfinanziert werden können. Im Rahmen der formellen Eigentumsübertragung infolge NFA wurde der Nationalstrassen-Perimeter (PERI-NS) weiter konkretisiert und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen weiter abgegrenzt.

Die PERI-NS-Arbeiten sind mittlerweile bezüglich Anschlüssen und Überführungsbauwerken weitgehend abgeschlossen. Bei einzelnen anderen Objekten - insbesondere bei solchen mit verschiedenen Nutzern - ist die Abgrenzung jedoch noch nicht definitiv erfolgt. Dennoch kann auf diesen Grundlagen mit den Detailabgrenzungen bzw. mit dem Abschluss von Verträgen bereits begonnen werden.

Die vorliegende Wegleitung beschreibt das Verfahren und nennt die Hilfsmittel um folgendes Ziel zu erreichen:

Bei jedem einzelnen Objekt mit Nutzung Dritter ist vertraglich festzustellen, wer welche Rechte und Pflichten für den künftigen baulichen und betrieblichen Unterhalt am Objekt trägt.

1. In welchen Fällen sind Unterhaltsvereinbarungen abzuschliessen?

1.1 Sachliche Abgrenzung

Bereits aus der Zielsetzung ergibt sich, dass grundsätzlich alle Objekte darauf hin zu prüfen sind, ob diese von Bund und Kantonen (oder gar Dritten) gemeinschaftlich genutzt werden.

Ist diese Frage zu bejahen, müssen folgende Besonderheiten beachtet werden:

1.1.1 Werkhöfe

Bei **Werkhöfen** (inkl. Werkhofareal) sind ebenfalls Unterhaltsvereinbarungen notwendig. Diese werden jedoch direkt durch den Bereich Rechtsdienst und Landerwerb der ASTRA-Zentrale (Bereich RDL) mit den Kantonen abgeschlossen.

1.1.2 Lichtsignalanlagen

Bei den **Lichtsignalanlagen** insbesondere im Bereich der Anschlüsse der Nationalstrasse sind neben der Zuständigkeit für den Unterhalt und Betrieb sowie der Kostentragung auch die Kompetenzen bezüglich Steuerung zu beachten (Koordination mit dem untergeordneten Strassennetz etc.). Derzeit laufen mit verschiedenen Kantonen diesbezügliche Pilotprojekte.

Für all diese Tätigkeiten ist danach einmal ein Vertrag abzuschliessen. Diese Verträge werden durch den Bereich Verkehrsmanagement des ASTRA abgeschlossen. Bis zum Abschluss der erforderlichen Verträge nehmen die bisherigen Eigentümer (Kantone) den Betrieb und Unterhalt treuhänderisch und unter Beachtung der beidseitigen Interessen wahr.

Dementsprechend braucht es auch in diesen Fällen keine Unterhaltsvereinbarungen. Trotzdem sind sie im Verzeichnis der Objekte mit Unterhaltsvereinbarungen aufzulisten, damit eine Übersicht über den künftigen Regelungsbedarf (siehe Kapitel 3.1, "Massgebende Dokumente, Inventarliste je Kanton") erstellt werden kann.

1.1.3 Raststätten

Die **Raststätten** (nicht aber die Rastplätze!) stehen auch mit NFA weiterhin im Eigentum des Kantons. Diese sind zuständig für die Erteilung der erforderlichen Rechte für den Bau, die Erweiterung und die Bewirtschaftung der Raststätten. Allfällige Verträge mit Konzessionären (Tankstelle, Shop, Beherbergungsstätte etc.) sind somit allein Sache der Kantone. Die detaillierte Abgrenzung des Eigentums Bund/Kanton kann aus dem Grundbuch entnommen werden bzw. kann beim Bereich RDL nachgefragt werden. Es gibt jedoch auch hier Objekte, die mittels einer Unterhaltsvereinbarung zu regeln sind (Unter- und Überführungen für Fussgänger, Verbindungsbrücken für den Fahrverkehr etc.).

1.1.4 Nutzung des Areals der Nationalstrasse

Benutzt der Kanton mit eigenen Anlagen das bestehende Areal der Nationalstrasse, ist die **Nutzung des Areals der Nationalstrasse** mit einer Bewilligung gemäss Artikel 29 der Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111) zu erteilen.

Beispiel: *Beim Bau der Nationalstrasse wurden vorsorglich auf Reserve mehrere Leerrohre für die Durchleitung von Leitungen eingebaut. Der Kanton möchte jetzt für die eigenen Bedürfnisse eines dieser Rohre nutzen und eigene Leitungen verlegen. In diesem Falle ist eine Nutzungsbewilligung gemäss Artikel 29 NSV zu erteilen.*

Zuständig ist der Baupolizist der jeweiligen Filiale. Diese Fälle sind dementsprechend ihm zu übergeben.

Ist streitig oder unklar, ob ein Unterhaltsvertrag abzuschliessen oder eine Nutzungsbewilligung zu erteilen ist, ist der Bereich RDL (Ansprechpersonen siehe unten, Kapitel 5) anzufragen.

Soweit der PERI-NS abschliessend und verbindlich mit den Kantonen geregelt wurde (insbesondere bei Anschlüssen, Zubringerstrecken sowie einzelnen Überführungsbauwerken) ist dieser verbindlich. Darauf ist im Rahmen der Verhandlungen nicht mehr zurück zu kommen.

Es ist aber daran zu erinnern, dass der PERI-NS ansonsten nicht abschliessend ist und allenfalls weitere Objekte in die Erwägungen einzubeziehen sind. Zu denken ist insbesondere an weiter entfernte Objekte wie Lawinenverbauungen, Flurwege etc. Zusammen mit dem Kanton sind deshalb alle in Frage kommenden Objekte auf deren Nutzen für die Nationalstrassen zu prüfen und gegebenenfalls Unterhaltsvereinbarungen abzuschliessen. Das Objektverzeichnis PERI-NS ist dementsprechend gemäss ordentlichem Prozess IC nachzuführen. Die Richtlinie "Inventarobjekte der NS" und der Führungsprozess "Inventarobjekte" liefern die Grundlagen für die Erstellung und die Nachführung der Objekte der PERI-NS. Die Objekte sind in der Datenbank MISTRA zu erfassen.

1.2 Zeitliche Abgrenzung

Verschiedentlich stehen für die betroffenen Objekte Um- oder Ausbauprojekte an. Hier stellt sich die Frage, auf welche Situation (vor oder nach Realisierung) ein Vertrag abzuschliessen ist. Diesbezüglich wird folgendes festgelegt:

Abgrenzungskriterium ist das Vorliegen eines genehmigten und rechtskräftigen Ausführungsprojekts (AP). Ist ein solches vorhanden, ist der Vertrag auf den Zustand nach der Realisierung des Baus auszurichten.

Ist das AP vom UVEK jedoch noch nicht genehmigt und/oder noch nicht rechtskräftig (Ablauf der Beschwerdefrist!), ist die heutige tatsächliche Situation vertraglich festzuhalten. Gleichzeitig ist vorzumerken, dass der Vertrag nach dem voraussichtlichen Abschluss der Bauarbeiten zu überarbeiten ist (siehe dazu Kapitel 2 Grundsätzliches Vorgehen).

Sind neue gemeinsam genutzte Objekte geplant, können die Mustervorlagen ebenfalls nicht verwendet werden. Im Rahmen der Ausarbeitung des AP ist vielmehr durch die jeweilige Projektleitung eine Vereinbarung abzuschliessen, welche auch und insbesondere die Frage der Kostentragung des Baus zu regeln hat.

1.3 Vertragspartner

Aufgrund der Ausgangslage sind die Verträge grundsätzlich mit dem jeweiligen Kanton abzuschliessen. Es kann aber durchaus vorkommen, dass nicht der Kanton sondern ein anderes Gemeinwesen (z.B. Einwohnergemeinde, Burgergemeinde, öffentlich-rechtliche Anstalten wie Flurgemeinschaften etc.) oder gar eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts einen Nutzen aus einem Objekt zieht und dass noch diesbezüglich noch keine Vereinbarung zwischen dem Kanton und diesem Dritten besteht (z.B. weil dies aufgrund der kantonalen Gesetzgebung nicht notwendig war oder weil eine solche nicht mehr auffindbar ist). In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen:

- a) handelt es sich um eine Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) kann - Willen des Kantons und der Gemeinde vorausgesetzt - der Vertrag anstelle des Kantons auch mit dieser abgeschlossen werden. Die Mustervorlagen (siehe Kapitel 3, "Massgebende Dokumente") sind entsprechend anzupassen.

- b) handelt es sich demgegenüber um eine Person des Privatrechts (darunter fallen auch die SBB und andere Bahnen) sind die Mustervorlagen nur bedingt tauglich. In diesen Fällen ist das weitere Vorgehen mit dem Bereich RDL (siehe dazu unten, Kapitel 3.5) abzusprechen.
- c) bei mehreren Partnern (SBB, Kantone, Gemeinden) ist in jedem Falle eine ein Vertragsentwurf beim Bereich RDL einzuverlangen (siehe dazu unten, Kapitel 3.5).

Wird festgestellt, dass bereits ein Vertrag zwischen Kanton und Drittem besteht, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Vertrag mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetz auf den Bund übergegangen ist (Art. 56 Abs. 1 NSV). Ist daneben der Kanton nicht noch weiterer Nutzer, ist das Laufblatt (siehe Kapitel 3 Massgebende Dokumente) mit einer Kopie dieser Vereinbarung dem Bereich Support der Filiale zu übergeben. Dieser überprüft dann, ob diese Vereinbarung bei uns bereits registriert ist.

1.4 Örtliche Abgrenzung

Grundsätzlich sind Verträge für alle Objekte mit Drittnutzung auf dem Territorium der Schweiz abzuschliessen. Befinden sich Objekte mit Interessen Dritter - z.B. in grenznahem Gebiet in Verbindung zu einer Zollanlage - ausserhalb des Schweizerischen Territoriums ist das Vorgehen unter Berücksichtigung allfälliger Staatsverträge zwischen Bund/Kanton und dem Drittstaat individuell festzulegen. Solche Fälle sind ebenfalls dem Bereich RDL vorzulegen.

2. Grundsätzliches Vorgehen

2.1. Objekte bezeichnen

In einem ersten Schritt geht es darum, mit dem jeweiligen Kanton partnerschaftlich diejenigen Objekte zu eruieren, an welchen heute eine Drittnutzung besteht. Im Sinne der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sind sowohl bestehende Bestandteile der Nationalstrassen (Grundlage: UHPeri und Art. 6 NSG bzw. Art. 2 NSV) als auch die der Nationalstrasse dienenden weiteren Anlagen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse aufzulisten ("Inventarliste je Kanton", siehe Kapitel 3 Massgebende Dokumente).

Im Rahmen der bisherigen Gesprächen mit den Kantonen im Zusammenhang mit dem PERI_NS wurden bereits diverse Punkte betreffend Unterhaltsvereinbarungen besprochen. Es empfiehlt sich deshalb, vor der ersten Kontaktaufnahme mit dem Kanton mit dem Projektleiter PERI-NS der Filiale die schon vorhandenen Dokumente zu besprechen.

2.2. Vertragsmodell je Objekt bestimmen

Anschliessend ist festzulegen, mit welchem Vertragsmodell die gegenseitigen Rechte und Pflichten zweckmässigerweise festgehalten werden können. In komplexen Fällen sind Vertragsentwürfe beim Bereich RDL einzufordern (siehe Kapitel 3.3, "Vertragsvorlagen").

2.3. Verhandlungen führen und Verlauf dokumentieren

Sodann müssen für die einzelnen Objekte Laufblätter erstellt werden, auf welchen der gesamte Ablauf ab Vertragsverhandlung bis zur Erfassung des Vertrags im Liegenschafts- und Vertragsverwaltungssystem des ASTRA (LVS) sichergestellt und festgehalten werden kann (siehe Kapitel 3.2, "Laufblatt je Objekt").

Im Sinne einer partnerschaftlichen Lösungssuche sind die Interessen des Kantons in den Verhandlungen soweit als möglich zu berücksichtigen. Grenzen bilden die Vorgaben des ASTRA bezüglich zwingender Vertragsbestimmungen und/oder allfälliger Kostenbeteiligungsvorgaben zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Kantone. Kann mit dem Kanton keine Einigung erzielt werden, sind die Verhandlungen auf Stufe Filialchef/Kantonsingenieur zu führen. Der Bereich RDL steht bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Führen auch diese Verhandlungen nicht zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, ist das Geschäft zwecks Bestimmung des weiteren Vorgehens dem Bereich RDL zu übergeben.

2.4. Ergebnisse festhalten und dokumentieren

Konnten die Verträge abgeschlossen werden, sind diese mit sämtlichen Beilagen (allfällige Pläne, bestehende Verträge mit Dritten etc.) an den Bereich Support der Filiale zu übergeben. Dieser ist für die künftige Vertragsverwaltung zuständig.

2.5. Controlling

Sowohl das "Laufblatt je Objekt" als auch die "Inventarliste je Kanton" ist ständig derart nachzuführen, dass jederzeit eine aktuelle Übersicht über den Stand der Geschäfte möglich ist.

2.6. Verträge verwalten

Die abgeschlossenen Verträge sind anschliessend laufend zu verwalten. Anhand des Vertrags sind im LVS die wichtigsten Daten zu erfassen, allfällige Rechnungen auszustellen, wichtige Vertragstermine festzuhalten etc.

3. Massgebende Dokumente

Folgende Dokumente stehen zur Verfügung und sind zwingend anzuwenden:

3.1 Inventarliste je Kanton

Dieses Formular bezieht sich auf Schritt 1 des Vorgehens. Dort sind alle massgebenden Objekte aufzulisten sowie die wichtigsten Eckdaten festzuhalten. Die Liste ist jederzeit nachzuführen.

Ebenfalls sind auf dieser Liste die Lichtsignalanlagen aufzulisten (siehe Kapitel 1.1.2, "Lichtsignalanlagen"). Die Verträge werden aber zu gegebener Zeit durch die Abteilung N des ASTRA abgeschlossen.

3.2 Laufblatt je Objekt

Für jedes einzelne Objekt gemäss Inventarliste ist ein solches Laufblatt zu eröffnen und jederzeit nachzuführen.

3.3 Vertragsvorlagen

Vorbemerkung: Soweit möglich wurden für die wichtigsten und häufigsten Fallgruppen Mustervorlagen erstellt. Nachstehend werden die einzelnen Mustervorlage bzw. deren Anwendungsfälle beschrieben. Selbstverständlich können nicht für alle in der Praxis vorkommenden Fälle Mustervorlagen erstellt werden. Fällt ein konkreter Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich einer der nachstehenden Mustervorlagen ist gemäss Kapitel 3.5 vorzugehen.

Folgende Mustervorlagen stehen zur Verfügung:

3.3.1. Mustervorlage A: "Standardvertrag"

Anwendungsbereich: Diese Mustervorlage findet in allen typischen Fällen, wo es einzig um die Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Bund und Kanton geht (z.B. gemeinsame Stützmauer, Lärmschutzwand, gemeinsame SABA) Anwendung. Die Vorlage kann unabhängig der Eigentumsverhältnisse angewandt werden. Für weitere Angaben wird auf die detaillierteren Erläuterungen zur Mustervorlage A verwiesen.

3.3.2. Mustervorlage B1: "Über-/Unterführungsbauwerk, Einfach, Variante Eigentum Bund/Fahrbahn Kanton"

Anwendungsbereich: Anwendung findet diese Vorlage bei den einfachsten Über- oder Unterführungsbauwerken (einfache Eigentumsverhältnisse, keine weiteren Beteiligten ausser Bund und Kanton) welche die Nationalstrasse queren und Bestandteile der Nationalstrassen sind. Die Mustervorlage B1 findet auch Anwendung, wenn das Über-/Unterführungsbauwerk nebst der Nationalstrasse seitlich geführte schmale Flur- oder Fusswege über-/unterquert (siehe dazu Faktenblatt NSV Art. 2b - "Überführungen und Unterführungen von Verkehrswegen Dritter" in den Hilfsmitteln). In diesen Fällen wäre es unverhältnismässig, dem Kanton oder der Gemeinde Kosten am baulichen und betrieblichen Unterhalt des Bauwerkes aufzuerlegen.

Demgegenüber findet diese Vertragsvorlage keine Anwendung, wenn entweder das Über-/ Unterführungsbauwerk

- nicht Bestandteil der Nationalstrasse ist (z.B. weil es nachträglich durch den Kanton erstellt worden ist, siehe Art. 2, Buchstabe b NSV) -> siehe Vorlage B3,

oder wenn

- nebst der Nationalstrasse andere Strassen oder Flüsse etc. quert. Diesfalls dient das Werk auch den Interessen des Kantons und dieser hat sich an den Kosten zu beteiligen. Es findet Mustervorlage B2 Anwendung. Für weitere Angaben wird auf den Anwendungsbereich und die detaillierteren Erläuterungen zur Mustervorlage B2 verwiesen.

Bemerkungen: Diese Mustervorlage - bestehend aus lediglich 2 Seiten - soll es ermöglichen, eine grosse Anzahl von Standardfällen speditiv und summarisch abzuarbeiten. Es handelt sich also um die einfachen Standardfälle gemäss Artikel 2, Buchstabe b NSV, wonach Über- und Unterführungsbauwerke, die beim Bau erforderlich wurden, Bestandteil der Nationalstrasse sind und somit im Eigentum des Bundes stehen.

Die Vorlage basiert auf dem Standardvertrag. Viele der dort erwähnten Punkte bedürfen jedoch in diesen Fällen keiner Regelung, weshalb im Sinne einer "Dokumentationsökonomie" auf einen umfangreichen Vertrag verzichtet werden kann. Demgegenüber ist in diesen Fällen die Besonderheit von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a MinVV aufzunehmen, wonach der Kanton die Kosten für den betrieblichen Unterhalt für die Fahrbahn zu tragen hat.

Auf Wunsch des Kantons kann aber selbstverständlich auch in diesen Fällen die Mustervorlage A verwendet werden, wobei jedoch die entsprechenden Artikel bezüglich Fahrbahn anzupassen sind.

3.3.3. Mustervorlage B2: "Über-/Unterführungsbauwerk, Einfach, Variante Mitnutzung Kanton"

Diese Vorlage findet Anwendung, wenn ein Kreuzungsbauwerk, welches sich als Bestandteil der Nationalstrassen im Eigentum des Bundes befindet, nebst der Nationalstrasse auch noch andere Verkehrswege, Flüsse, Parzellen etc. des Kantons über-/unterquert.

Bemerkungen: Bei dieser Vorlage handelt es sich um einen Mix aus den Vorlagen A und B1. Insbesondere wird hier nebst der Kostenteilungsregelung auch auf die Besonderheit eingegangen, dass sich die Fahrbahn des über-/unterführenden Bauwerks im Eigentum des Kantons befindet und dieser für den betrieblichen Unterhalt aufzukommen hat.

3.3.4. Mustervorlage B3: "Über-/Unterführungsbauwerk, Einfach, Variante Eigentum Kanton"

Diese Vorlage greift die Variante auf und findet Anwendung, wenn das Über-/ Unterführungsbauwerk nicht Bestandteil der Nationalstrasse ist (z.B. weil es nachträglich auf Wunsch des Kantons erstellt wurde) und die Eigentumsabgrenzung sachenrechtlich (grundbuchlich) nicht nachvollzogen wurde.

Bemerkungen: Es ist demnach vorgängig zu prüfen, ob das Bauwerk nach Realisierung der Nationalstrasse erstellt wurde. In Abweichung zu den Varianten gemäss B1 und B2 handelt es sich in diesen Fällen nicht um Bestandteile der Nationalstrasse (siehe Art. 2 Bst. b NSV). Da diese Bauten auch sonst nicht der Nationalstrasse dienen, kann sich der Bund nicht an den Unterhalts- und Betriebskosten beteiligen.

Grundsätzlich stehen in diesen Fällen zwei Varianten zur Verfügung:

- a) Sachenrechtliche Regelung: der Bund als Grundeigentümer räumt dem Kanton als Bauwerkseigentümer ein Baurecht ein. Dieser Baurechtsvertrag, in welchem u.a. die Unterhaltungspflicht etc. zu regeln sein wird, ist zu beurkunden und im Grundbuch einzutragen. Zuständig für diese Variante ist der Bereich RDL. Das Laufblatt ist dementsprechend mit entsprechenden Hinweisen und Unterlagen an die ASTRA-Zentrale weiter zu leiten.

- b) Vertragliche Regelung: anstelle einer grundbuchlichen Regelung werden die Rechtsverhältnisse mit dieser Mustervorlage B3 geregelt.

Bezüglich der Variantenwahl können aus Sicht des ASTRA die Wünsche des Kantons berücksichtigt werden.

3.3.5. Mustervorlage C: "Langsamverkehrswege"

Soweit die Langsamverkehrsflächen wie Radwege, Trottoirs etc. nicht Bestandteil der Nationalstrassen sind, aber aus Praktikabilitätsüberlegungen nicht abparzelliert und somit im Eigentum des Kantons belassen wurden (siehe dazu Faktenblatt NSV Art. 2a - "Strassenkörper und Langsamverkehr" in den Hilfsmitteln), findet diese Mustervorlage Anwendung.

Bemerkungen: Es ist zu unterscheiden zwischen Nationalstrassen 1. und 2. Klasse (insb. im Bereich der Anschlüsse) und den Nationalstrassen 3. Klasse.

Im Bereich der Nationalstrassen 3. Klasse ist es durchaus möglich, dass auch Langsamverkehrswege zu den Bestandteilen der Nationalstrassen gehören (siehe dazu Faktenblatt NSV Art. 2a - "Strassenkörper und Langsamverkehrswege" in den Hilfsmitteln). Diesfalls müssen keine Unterhaltsvereinbarungen abgeschlossen werden. Der Bund ist für den Unterhalt und Betrieb zuständig und hat diesen zu organisieren. Denkbar ist jedoch, dass der Bund die als Bestandteil der Nationalstrasse qualifizierten Verkehrsflächen für den Langsamverkehr den Kantonen oder Gemeinden entweder vollständig (Eigentumsübertragung) oder aber für den betrieblichen Unterhalt abgibt. Falls darüber mit dem Kanton Einigkeit besteht, sind entsprechende Vertragsvorlagen beim Bereich RDL einzuverlangen.

Im Einzelfall kann die Beurteilung, ob es sich um einen Bestandteil der Nationalstrasse handelt oder nicht, schwierig sein. Kann mit dem Kanton kein Konsens über diese Frage erzielt werden, ist ebenfalls der Bereich RDL zu kontaktieren.

3.4 Erläuterungen zu den Mustervorlagen A, B1, B2, B3 und C

Zum besseren gegenseitigen Verständnis der Vertragsvorlagen werden die einzelnen Artikel soweit notwendig erläutert. In den Erläuterungen wird ebenfalls dargelegt, ob von den Vorgaben der einzelnen Artikel abgewichen werden darf und wenn ja, in welchem Umfang. Soweit verschiedene Varianten zulässig sind, werden auch diese in den Erläuterungen dargelegt.

Für allfällige Fragen in Zusammenhang mit den Vertragsentwürfen steht zudem der Bereich RDL zur Verfügung.

3.5 Formular "Bestellung Vertragsentwurf bei RDL"

Im Verlaufe der bisherigen Abklärungen hat sich herausgestellt, dass es zur Zeit unmöglich ist, für alle möglichen und erdenkbaren Varianten bereits jetzt Mustervorlagen zur Verfügung stellen zu können. Zu erinnern ist beispielsweise an komplexe Überführungsbauwerke mit mehreren Beteiligten und bestehenden Verträgen (z.B. Kreuzungsverträgen mit der SBB, Überbaurechte mit Dritten etc.). Eingehend zu prüfen sind in einzelnen Fällen auch die sachenrechtlichen (grundbuchlichen) Verhältnisse (z.B. bei Nationalstrassenviadukten).

In all diesen Fällen sind die Rechte und Pflichten für den Bund/Kanton anhand der bestehenden Unterlagen detailliert zu analysieren und aufzuteilen. Die vorgegebenen Mustervorlagen sind für diese komplexen Fälle nicht geeignet. Vielmehr sind in diesen Fällen beim Bereich RDL mit dem Formular "Bestellung Vertragsentwurf bei RDL" und unter Beilage sämtlicher relevanter

Dokumente Vertragsentwürfe einzuverlangen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass alle gleichartigen Fälle in verschiedenen Kantonen auch gleichartig geregelt werden können.

Der Bereich RDL behält sich vor, bei wiederkehrenden gleichartigen Fällen die Liste der Mustervorlagen zu ergänzen. Die in Kapitel 5 aufgeführten Personen werden entsprechend informiert.

Aus den bisherigen Gesprächen mit den Kantonen hat sich weiter das Bedürfnis gezeigt, dass in Fällen, bei denen der UHPeri auf einem Objekt abgegrenzt werden musste, zweckmässige und praktikable Lösungen gesucht werden sollten (z.B. ein Anschluss der Nationalstrasse gemäss Art. 2 Bst. c NSV - und somit der Unterhaltssperimeter - endet auf einem Überführungsbauwerk. In diesem Falle macht es Sinn, die Zustandsüberwachung und die Massnahmeplanung bzw. -realisierung des gesamten Objekts einer Partei zuzuweisen).

Soweit für solche Fälle die Mustervorlage A nicht geeignet erscheint, kann auch hier vom Bereich RDL ein Vertragsentwurf eingefordert werden.

3.6 Weitere Hilfsmittel

Für das weitere Verständnis der Aufgaben und der bisherigen Ausführungen zu diesem Thema sei auf folgende weitere Hilfsmittel des ASTRA verwiesen:

- Weisung "Bereinigung Unterhaltssperimeter", Ausgabe 2007 V2.0
- Faktenblatt "Allgemeines MinVV Art. 8"
- Faktenblatt "Verfahren mit NFA"
- Faktenblatt "NSV Art. 2a - Strassenkörper und Langsamverkehr"
- Faktenblatt "NSV Art. 2b - Überführungen und Unterführungen von Verkehrswegen Dritter"
- Faktenblatt "NSV Art. 2c-1 - Anschlüsse"
- Faktenblatt "NSV Art. 2c-2 - Verbindungsstrecken - Zubringer"
- Dokument "Einmalige Abgeltung Betrieb und Unterhalt"

Diese Dokumente sind unter

SUBDOSSIER
UHPeri-Verträge - Grundlagen (2005-04937/ 30)

bzw. unter

SUBDOSSIER
UH-Peri - Faktenblätter bereinigt (2007-02581/ 02/ 01)

SUBDOSSIER
Bereinigung UH-Peri - Weisung Version 2.0 deutsch (2006-02115/ 28/ 02/ 05/ 01)

WORD-OBJEKT
Einmalige Abgeltung Betrieb und Unterhalt_d (F471-0298)

abrufbar.

Die gesetzlichen Grundlagen (NSG, NSV, MinVG und MinVV) finden sich in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts unter:

<http://www.admin.ch/dokumentation/gesetz/index.html?lang=de>

4. Grundzüge der Berechnung des Kostenteilers

Im Sinne der Gleichbehandlung der Kantone werden nachstehend einige einheitliche Kriterien für die Ermittlung des Kostenteilers aufgeführt. Von diesen darf nur abgewichen werden, wenn sich die Abweichungen sachlich rechtfertigen lassen.

Kriterien:

4.1 Bestehende Kostenteiler

In verschiedenen Fällen wurde der Kostenteiler bereits anlässlich der Festlegung des Peri-NS oder im Ausführungsprojekt festgelegt. Soweit ein solcher Kostenteiler besteht, ist dieser anzuwenden.

4.2 Aufteilung nach Interessen

Für die Ermittlung des Kostenteilers sind die Interessen aller Parteien einzubeziehen. Beispiele:

- Ein *Überführungsbauwerk* dient verschiedenen Interessen. Der Kostenteiler ist in Prozenten der Interessen zu ermitteln (z.B. in Prozenten der Fahrbahnbreite oder der Brückenlänge). Beispiel: ein Überführungsbauwerk hat eine Länge von 70 m. Es überquert eine Nationalstrasse in der Breite von 40 m, eine Kantonsstrasse mit 20 m und ein Fluss von 10m. In diesem Falle beträgt der Kostenanteil des Bundes 57% (40/70) und der Kostenanteil des Kantons 43% (30/70) der Gesamtkosten des Bauwerks.

- *SABA*: Kostenteilung im Verhältnis der eingeführten Wassermengen.

- *Lärmschutzwände*:

- Fall 1: die Lärmschutzwand (LS) ist infolge des NS-Verkehrs gebaut worden und wurde auf Wunsch von Dritten erhöht oder verlängert. Die Dritten bezahlten die Mehrkosten für den Bau. Sofern die Kosten für den Unterhalt und Betrieb nicht bereits abgegolten sind, sind diese gemäss Dokument "Einmalige Abgeltung Betrieb und Unterhalt" zu ermitteln.
- Fall 2: die LS wurde nicht nur infolge des NS-Verkehrs gebaut, sondern auch infolge des Verkehrs auf anderen Verkehrsträger (KS, SBB). Die Kostenteilung erfolgt im Verhältnis des Verkehrsaufkommens und der Lärmemissionen.

Überdeckung: die NS wurde auf Wunsch von Dritten überdeckt bzw. die Überdeckung wurde auf Wunsch Dritter verlängert. Die Mehrkosten wurden durch Dritten bezahlt. Sofern die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb nicht bereits pauschal abgegolten wurden, sind diese gemäss Dokument "Einmalige Abgeltung Betrieb und Unterhalt" (siehe Hilfsmittel) zu ermitteln.

Naturgefahrenmassnahmen: wenn Naturgefahrenmassnahmen ergriffen wurden, und diese nicht nur den Nationalstrassen dienen (z.B. auch Kantonstrasse oder Siedlungen), muss der Kostenteiler aufgrund einer Risikobeurteilung ermittelt werden.

Kann keines der aufgeführten Kriterien heran gezogen oder hinlänglich bestimmt werden, ist der Bereich IC der Zentrale zu kontaktieren.

Pauschalisierung der Kostenbeteiligungen

Zum Abbau administrativer Vorgänge ist es möglich (und aus Sicht des ASTRA ausdrücklich erwünscht), die jeweils vereinbarten Unterhaltssätze einmalig pauschal abzugelten. Die Mustervorlagen der Verträge sehen diese Variante ausdrücklich vor (siehe Erläuterungen zu den jeweiligen Mutervorlagen). Für die Berechnung dieser Abgeltung wird auf das Dokument "Einmalige Abgeltung Betrieb und Unterhalt" (siehe Hilfsmittel) verwiesen. Soll von dieser Va-

riante Gebrauch gemacht werden, sind die detaillierten Berechnungen dem Vertrag beizulegen.

5. Kontaktadressen

Technische administrative Fragen sowie Fragen bezüglich Kostenteiler sind zu richten an:

- Jean-Bernard Duchoud, Jean-Bernard.Duchoud@astra.admin.ch, 031/322'94'29
- Laurent Linder, laurent.linder@astra.admin.ch, 031/323'44'67

Rechtliche Auskünfte erteilt Ihnen der Bereich RDL:

- René Sutter, rene.sutter@astra.admin.ch, 031/325'78'92
- Erik Jenk, erik.jenk@astra.admin.ch, 031/325'87'14
- Christoph Julmy, christoph.julmy@astra.admin.ch, 031/323 24 10

Die Dokumente werden laufend nachgeführt. Bei Bedarf werden zudem weitere Vertragsmodelle erarbeitet. Änderungen werden automatisch mitgeteilt an:

- ASTRA Zentrale:
 - Jean-Bernard Duchoud
 - Laurent Linder
 - René Sutter
 - Erik Jenk
 - Christoph Julmy
- ASTRA Filiale 1: - Philippe Poffet
- ASTRA Filiale 2: - Peter Liechti
- ASTRA Filiale 3: - Walter Waldis
- ASTRA Filiale 4: - Lukas Geel
- ASTRA Filiale 5: - Laris Magistretti

Soweit externe Mitarbeitende in die Arbeiten einbezogen werden, sind die jeweils zuständigen Personen selbständig zuständig, diese über Änderungen und Ergänzungen zu informieren.